

Die Gemeindevertretung von Thüringen hat in ihrer Sitzung vom 20.10.1989 auf Grund des § 31 Bestattungsgesetz, LBG1. Nr. 58/1969 folgende Friedhofsordnung für den Gemeindefriedhof St. Anna Thüringen verordnet:

F R I E D H O F S O R D N U N G

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweckbestimmung des Friedhofes

1. Der Friedhof ist auf der Gp. 1769 der KG. Thüringen angelegt und ist Eigentum der Gemeinde Thüringen. Der Friedhof besteht derzeit aus den Grabfeldern A-G, die aus dem der Friedhofsordnung beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Er dient zur Beisetzung von Personen, die vor ihrem Tode in der Gemeinde Thüringen ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthaltes waren, sowie denjenigen, die ein Anrecht auf die Benützung einer Grabstätte haben.
2. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Friedhofsverwaltung auch die Beisetzung anderer Verstorbener gestatten.
3. Die Friedhofsverwaltung erfolgt durch die Gemeinde Thüringen im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, ebenso wie die übrigen Angelegenheiten des Beerdigungswesens. Die Friedhofsverwaltung ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig, ausschließlich jener rein konfessionellen Charakters.
4. Unter Friedhofsverwaltung sind die im Bestattungsgesetz und im Gemeindegesetz bestimmten Organe zu verstehen.

§ 2

Bestattungseinrichtungen

1. Die Gemeinde Thüringen stellt für Bestattungen innerhalb des Ortsgebietes zur Verfügung:
 - a) Als Leichenhalle, die Lourdeskapelle für die Leichenaufbewahrung bis zu deren Bestattung.
 - b) Die Überführung der Leiche von der Lourdeskapelle zum Friedhof.
 - c) Totengräber.
2. Die Leichen werden soweit es der Raum gestattet, in die Leichenhalle aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen, oder auf sanitätspolizeiliche Anordnung. Die Aufbewahrung der Leichen hat im verschlossenen Sarg zu erfolgen. Eine Wiederöffnung des Sarges ist nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung möglich.
3. Für die Aufbahrung und Einsargung der Leichen sind jene Personen befugt, die eine gewerbliche Berechtigung zur Ausübung dieser Tätigkeit haben.
4. Eine Leichenaufbewahrung im Sterbehaus ist möglich, sofern keine sanitätspolizeilichen Bedenken, die vom Totenbeschauer festzustellen sind, bestehen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3

1. Der Friedhof ist während des Tages bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
3. Das Friedhofspersonal kann Besuchern, die dieser Friedhofsordnung zuwider handeln, das weitere Verweilen im Friedhof untersagen.
4. Es ist nicht gestattet:
 - a) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde);
 - b) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen und Fahrzeuge für Körperbehinderte), sofern keine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt wurde;
 - c) das Feilbieten von Waren und Diensten;
 - d) das Verteilen von Druckschriften aller Art;
 - e) das Rauchen, Lärmen und Spielen;
 - f) das Betreten der gärtnerischen Anlagen;
 - g) das Ablegen von Abfällen aller Art außerhalb der dafür bestimmten Plätze
 - h) die Durchführung von gewerblichen Arbeiten aller Art an Sonntagen und Feiertagen;
 - i) den Friedhof zu verschmutzen und die Schutzzäune zu übersteigen;
 - j) das Verrichten von gewerblichen Arbeiten während der Bestattungsfeierlichkeiten;

III. BESTATTUNGEN

§ 4

1. Sterbefälle sind unter Vorlage einer amtlich ausgestellten Sterbeurkunde und des Totenbeschauscheines der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben. Die Friedhofsverwaltung teilt die Grabstätte zu und besorgt die Eintragung in das Bestattungsbuch. Der Zeitpunkt der Beerdigung ist von den Angehörigen des Verstorbenen nach Rücksprache mit den zur Durchführung der Beerdigung in Frage kommenden Stellen der Friedhofsverwaltung zeitgerecht zu melden. Das Öffnen und Schließen der Gräber wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung veranlaßt.
2. Umbettungen sind unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb des Friedhofsareals möglich, diese sind aber nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchführbar.
3. Enterdigungen, die nicht behördlich angeordnet sind, dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters durchgeführt werden.

§ 5

Leichenbestattung

Die befugten Leichenbestatter, oder die von der Friedhofsverwaltung bez. die von den Angehörigen namhaft gemachten Personen bereiten die Bestattung vor und besorgen den Transport von der Leichenhalle zum Friedhof.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 6

1. Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde Thüringen und es können an diesen nur Benützungsrechte aber kein Eigentum erworben werden.

2. Die Grabstätten werden angelegt als Reihengräber und Sondergräber.

Diese gliedern sich in:

- a) Reihengräber für Erwachsene, denen das Grabfeld A zugeteilt wird;
- b) Familiengräber, denen die Grabfelder B bis G zugeteilt sind;
- c) Urnennischen, denen die Urnennischen zugeteilt sind;

a) Reihengräber für Erwachsene

- a 1. Reihengräber sind Einzelgrabstellen, die zur Aufnahme einer Leiche auf die Dauer der Mindestruhefrist dienen. Die Reihengräber sind in der Reihenfolge zu belegen. Zwischen den einzelnen Grabstellen darf eine zusätzliche Beerdigung nicht erfolgen.
- a 2. An Reihengräber kann ein Benützungsrecht nicht erworben werden. Ein Anspruch auf Bestattung in einem bestimmten Reihengrab oder auf Umbettung in ein anderes Reihengrab besteht nicht.
- a 3. Für die Beistellung eines Reihengrabes auf die Dauer der Ruhefrist ist eine einmalige Gebühr zu entrichten.
- a 4. Reihengräber werden nach Bedarf, frühestens aber 15 Jahre nach der Beerdigung aufgelassen und wieder verwendet.
- a 5. Beisetzungen von Metallsärgen bzw. Särgen mit Metalleinsätzen haben grundsätzlich in einer Tiefe von 2,20 m zu erfolgen

a 6. Die Grabausmaße für Erwachsene betragen:

Länge:	2.00 m	Breite:	0.90 m
Abstand:	0.40 m	Grabtiefe:	1.70 m

Die Grabausmaße für Kinder betragen:

Länge:	1.60 m	Breite:	0.50 m
Abstand:	0.40 m	Grabtiefe:	mind. 1 m

b) Familiengräber:

- b 1. Familiengräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln als Tiefgrab für zwei Bestattungen übereinander, oder als Doppeltiefgrab für 4 Bestattungen erworben werden. Ein Anspruch auf Bestattung in einem bestimmten Familiengrab besteht nicht. Die Zuteilung der Grabstelle erfolgt in der Reihenfolge der Todesfälle.
- b 2. In einem Familiengrab dürfen innerhalb der Berechtigungszeit nach Maßgabe des vorhandenen Belegtesraumes außer dem Inhaber des Benützungsrechtes mit dessen Zustimmung die Gattin (Gatte), sonstige Verwandte und Verschwägernte in gerader und der Seitenlinie bis einschließlich des dritten Grades bestattet werden.

Die Namen von solchen Familienmitgliedern können auf dem Familiengrabmal auch dann angebracht werden, wenn sie dort nicht bestattet sind. Über die Belegung des Doppeltiefgrabes entscheidet ausschließlich die Friedhofsverwaltung.

b 3. Die Bestattung von Verwandten und Verschwägerten entfernteren Grades sowie familienfremde Personen in einem Familiengrab und das Anbringen von Gedenktafeln (Namen) für diese an der Familiengrabstätte ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.

b 4. Die Grabausmaße betragen:

a) Einzeltiefgrab

Länge:	2.00 m	Breite:	0.90 m
Abstand:	0.40 m	Grabtiefe:	2.20 m

b) Doppeltiefgrab
Länge: 2.00 m
Abstand: 0.40 m

Breite: 1,80 m
Grabtiefe: 2.20 m

c) Urnengräber

Die Beisetzung der Urnen kann erfolgen:

- c 1. In der Urnenwand, in den dafür vorgesehenen Urnennischen;
- c 2. In bereits belegte Familiengräber und Reihengräber in einer Tiefe von 60 cm.

§ 7 Ruhezeiten

Die Mindestruhefrist beträgt für Erwachsene in allen Grabstellen 15 Jahre, für Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr 7 Jahre. Ausnahmen von dieser Frist können je nach den Umständen des Einzelfalles erteilt werden, wenn der Gemeindevorstand hierzu die ausdrückliche Zustimmung gibt.

Auf Grabstellen von Familiengräbern kann die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Ruhefrist eine Wiederbelegung gestatten, wenn der frühere Sarg in einer Mindestdiefe von 2.20 m beigesetzt worden ist.

V. BENÜTZUNGSRECHTE AN FAMILIENGRÄBERN

§ 8

1. Das Benützungsrecht an einem Grab für 2 oder 4 Personen wird auf eine Berechtigungszeit von 15 Jahren eingeräumt. Es kann über Ansuchen gegen neu-erliche Gebührenentrichtung jeweils um weitere 15 Jahre verlängert werden.

2. Über den Erwerb des Benützungsrechtes ist ein Grabstättenzuweisungsbescheid auszustellen. Dieser Bescheid hat den Namen, das Geburtsdatum und die Adresse des Berechtigten, die Art und die Nummer des Grabes zu enthalten.

Ferner ist im Bescheid weiters zu vermerken, daß für das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Benützungsberechtigten ausschließlich die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung maßgebend sind.

Das Benützungsrecht beginnt mit der Aushändigung des Grabstättenzuweisungsbescheides an den Berechtigten.

3. Die Übertragung eines Benützungsrechtes an einer Familiengrabstätte an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unwirksam.

4. Der Erwerb eines Benützungsrechtes durch zwei oder mehrere Personen gemeinsam ist nicht zulässig.

5. Grundsätzlich kann das Benützungsrecht nur an je einem Grab erworben werden. Ausnahmen sind in berücksichtigungswürdigen Fällen möglich.

6. Der im Familiengräberbuch eingetragene Inhaber des Benützungsrechtes ist allein der Gemeinde Thüringen gegenüber berechtigt, sowie verpflichtet, Anträge zu stellen, die die Grabstätte, insbesondere die Beerdigung von Personen in dieser oder die Umbettung einer Leiche betreffen.

7. Die Bestattung einer Leiche oder Beisetzung von Urnen in einem Grabe, an dem ein Benützungsrecht erworben wurde, ist nur dann zulässig, wenn die Mindestruhefrist von 15 Jahren durch die Dauer des Benützungsrechtes gewährleistet ist. Geht die Ruhezeit einer weiteren Bestattung über die Be-

rechtigungszeit hinaus, so ist für diese Zeit eine anteilige Aufzahlung auf die Liegefrist der ganzen Grabstätte nach dem jeweiligen Tarif zu leisten.

§ 9

Vererbung und Übertragung von Benützungsrechten

1. Die Übertragung des Benützungsrechtes durch letztwillige Verfügung ist zulässig, jedoch nur innerhalb der Familie in gerader und bis zum dritten Verwandtschaftsgrad der Seitenlinie sowie nur auf eine Person.

Wird entgegen dieser Vorschrift das Benützungsrecht auf mehrere Personen übertragen, oder ginge das Benützungsrecht mangels einer letztwilligen Verfügung auf mehrere gesetzliche Erben bis zum dritten Verwandtschaftsgrad über, so haben diese den Benützungsberechtigten zu bestimmen. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so entscheidet die Friedhofsverwaltung endgültig, welchem Erben das Benützungsrecht zukommt.

Bei dieser Entscheidung soll in der Regel dem Überlebenden Gattenteil oder dem ältesten Nachkommen in gerader Linie, sofern diese in der Gemeinde den Wohnsitz haben, der Vorzug gegeben werden.

1. Sind keine gesetzlichen Erben in gerader Linie und bis zum dritten Verwandtschaftsgrad der Seitenlinie vorhanden, so erlischt das Benützungsrecht nach Ablauf der Berechtigungszeit.

§ 10

Erlöschen des Benützungsrechtes

1. Das Benützungsrecht an einem Grab erlischt:
 - a) wenn die Berechtigungszeit abgelaufen ist und nicht um Verlängerung nachgesucht wird.
Der Berechtigte ist ein halbes Jahr vor Ablauf der Berechtigungszeit von der Friedhofsverwaltung auf schriftlichem Wege hierüber in Kenntnis zu setzen.
 - b) wenn der Berechtigte die Grabstätte vernachlässigt und sich trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung weigert, seinen Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung nachzukommen;
 - c) mit der Auflassung des Friedhofes;
 - d) durch Zurückgabe durch den Benützungsberechtigten;
 - e) wenn gesetzliche Erben bis zum dritten Verwandtschaftsgrad nicht vorhanden sind.
2. Mit dem Erlöschen des Benützungsrechtes fällt das Grab ohne Entschädigungsanspruch zur freien Verfügung an die Gemeinde zurück.
3. Der letzte Inhaber des erloschenen Benützungsrechtes bzw. dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, binnen drei Monaten nach Erlöschen des Benützungsrechtes das Grabmal samt Zubehör (Blumenschalen u. dgl.) zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so wird die Räumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung besorgt; Wenn die wo entfernten Gegenstände vom Benützungsberechtigten nicht innerhalb eines Monats übernommen werden, gehen sie in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. GRABMÄLER UND BEPFLANZUNG

§ 11

Grabmäler

1. Auf jeder Grabstätte ist innerhalb von zwei Jahren nach der Bestattung ein Grabmal zu errichten. Für Grabmale geeigneter Werkstoff ist jedes nicht

grellweiße oder tiefschwarze witterungsbeständige Naturgestein. Denkmale aus Gußeisen, Bronze und aus Holz werden nicht zugelassen. Mehrere Gesteinsarten an einem Grabmal, sowie farbige Grabmale, als auch Gebilde aus Gips, Zementmasse, nachgeahmtes Mauerwerk, Porzellan- und Emailschilder sind nicht zugelassen. Original handgeschmiedete, künstlerisch gestaltete schmiedeeiserne Grabmale sind gestattet. Für die Maße gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 11 Pkt. 8 mit Ausnahme der Mindestdtiefe.

2. Spiegelnde, geschliffene Polituren werden grundsätzlich nicht gestattet. Die Inschriften müssen mit der Form, dem Maßstab und der Farbwirkung des Grabmales in Einklang stehen. Besonders geeignet ist die erhabene gearbeitete Schrift. Ausmalungen von Schriften und Vergoldungen sind nicht zugelassen. Aufgesetzte Metallbuchstaben sind nur soweit zugelassen, als sie bei der später einsetzenden Patinierung der Metalle keine häßliche Verfärbung aufkommen läßt.

Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich und womöglich unter Verwendung eines Steinmetzzeichens angebracht werden. An der Vorderseite sind sie unzulässig.

3. Holzkreuze, die für die Dauer von zwei Jahren bis zur Errichtung eines Grabmales aufgestellt werden, dürfen nur Natur farblos sein und es darf kein Trauerflor angebracht werden. Die Oberkante des Querbalkens darf nicht höher als 70 cm ab Rasenboden sein.

4. Die Errichtung und Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Bei Errichtung und Änderung von Grabmälern ist unter Vorlage von Plänen im Maßstab 1 : 10 (Grundriß, Vorder- und Seitenansicht) in zweifacher Ausfertigung mit Angabe des Materials und seiner Bearbeitungsweise, der Maße, dem Namen des Auftraggebers und des Ausführenden bei der Friedhofsverwaltung anzusuchen. Über Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Materialmuster, Schriftmuster und Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten vorzuliegen.

5. Werden Grabmäler ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, so kann die Friedhofsverwaltung den Benützungsberechtigten oder den mit der Ausführung beauftragten Unternehmer zur Entfernung oder Änderung auffordern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die Entfernung oder die Änderung auf Kosten des Auftraggebers oder des Unternehmers vornehmen zu lassen.

6. Die Grabmäler sind ohne Sockel direkt auf den Fundamenten, deren Oberkante in 15 cm unter Rasenoberfläche liegen, aufzustellen. Das für das Setzen des Grabmales ausgehobene Erdreich ist nach dem Einfüllen ordentlich einzustampfen und mit dem ausgestochenen Rasenteil wieder gut abzudecken. Grabhügel dürfen nicht errichtet werden. Grabeinfassungen jeglicher Art, sowie die Anbringung von Eckpfosten, Gittern, Stangen und Ketten ist unzulässig.

7. Grabmäler dürfen in der Regel nicht vor Ablauf der Ruhezeit oder Berechtigungszeit entfernt werden. Bei vorzeitiger Entfernung ist in allen Fällen die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

8. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.

Die festgelegten Maße sind:

8. 1. Reihengräber:

Höhe: 65-70 cm
Breite: 50-55 cm
Stärke: 10-12 cm

8. 2. Familiengräber:

a) Einzeltiefgrab:

Höhe: 65-70 cm
Breite: 50-55 cm
Stärke: 10-12 cm

b) Doppeltiefgrab:
Höhe: 65-70 cm
Breite: 80-100 cm
Stärke: 10-12 cm

Sämtliche Steinmaße sind vom Rasenboden aus gerechnet. Auskragungen in der Tiefe und in der Höhe werden, soweit sie künstlerisch begründet und den Gesamteindruck des Friedhofes nicht nachteilig beeinflussen, mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zugelassen.

§ 12 Kindergräber

Trotz der geringen Ruhedauer müssen auch auf Kindergräbern Grabmale errichtet werden. Dazu sollen einheitlich schräg liegende Natursteinplatten mit einer Größe von 50 x 40 cm und einer Stärke von 8 cm verwendet werden.

§ 13 Blumenschmuck

1. Da der Friedhof als reiner Parkfriedhof konzipiert ist, ist das Legen von Wegplatten und das Anbringen von Einfassungen untersagt. Bepflanzungen auf der Grabstätte dürfen nur innerhalb der von der Friedhofsverwaltung versetzten Einfassungen vorgenommen werden. Sie dürfen eine Höhe von 50 cm nicht übersteigen
2. Weihwasserbehälter können innerhalb der Bepflanzungsfläche angebracht werden, sie müssen in kubischer Form und im gleichen Material wie das Grabmal angefertigt sein.
3. Grableuchten sind direkt am Grabmal anzubringen. Falls die Befestigung auf einem Sockel erfolgt, ist dieser aus dem gleichen Material wie das Grabmal herzustellen.
4. Der Grabinhaber ist verpflichtet, die Grabsteine stets sauber sowie die Bepflanzung innerhalb der Einfassung in Ordnung zu halten und die Rasenflächen nicht mutwillig zu beschädigen, weiters vertrocknete Pflanzen, welke Kränze und Blumen umgehend zu entfernen.
5. Für die Aufnahme von Abfällen jeglicher Art sind eigene Container vorgesehen. Dort dürfen Abfälle deponiert werden.

§ 14 Urnengräber

1. Die Urnen sind in vorgefertigte Urnennischen beizusetzen, wobei mehrere Urnen in einer Grabstelle untergebracht werden können. Die Zuweisung des Standortes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Beschriftung soll auf Metall- oder Steinplatten, welche zum Verschließen der Urnennische dienen erfolgen.
2. Wegen der geringen Größe des Urnenfeldes und der Bepflanzung dieses Grabfeldes durch Sträucher und Blumen, ist das Aufstellen von Blumenschalen an den einzelnen Urnenstätten nicht gestattet. Die gärtnerische Gestaltung dieses Urnenfeldes wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung besorgt.

§ 15 Schadenshaftung

1. Die Gemeinde übernimmt keine Obhuts- und Bewachungspflicht über die Gräber und deren Zubehör.

2. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die verursacht wurden:
 - a) Elementarereignisse, insbesondere durch Schneefall, Windbruch usw.
 - b) durch Besucher des Friedhofes oder durch Personen, die in anderem als Gemeindeauftrag im Friedhof arbeiten.
3. Für Schäden, die bei der Aufstellung von Grabmälern und Bepflanzungen oder sonstigen Arbeiten an anderen Grabstätten, ihrem Zubehör oder an den Wegen und sonstigen Anlagen des Friedhofes entstehen oder dritten Personen zugeführt werden, haftet der Benützungsberechtigte und neben ihm der ausführende Unternehmer.

§ 16
Strafbestimmungen

Jede Nichtbefolgung der in dieser Friedhofsordnung enthaltenen Vorschriften wird nach § 60 Abs.1 lit.c des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr.58/1969, mit einer Geldstrafe bis zu S 6000,-- oder mit Arrest bis zu sechs Wochen von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 17
Gebühren

Art und Höhe der Friedhofgebühren werden von der Gemeindevertretung beschlossen und von der Friedhofsverwaltung den Benützungsberechtigten vorgeschrieben. Der jeweils geltende Gebührentarif bildet einen wesentlichen Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 18
Schlußbestimmung

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bestattungsgesetzes und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen.

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.11.1989 in Kraft.

Thüringen, 31.Oktober 1989

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 31.10.1989
abgenommen am: 16.11.1989